

Landschaftsplan "Wermelskirchen": Offenlage 29.01. – 29.02.2016

- **Rheinisch-Bergischer Kreis** ist **zuständig** für die Erstellung/ Änderung der Landschaftspläne
- 2014 Kreistagsbeschluss zur **Änderung der Landschaftspläne** Nr. 2 und 3 zu einem Landschaftsplan "Wermelskirchen"
Gründe: Anpassung an aktuelle Rechtslage
Vereinheitlichung im Kreisgebiet
Anpassung des Geltungsbereiches
Umstellung von naturräumlichen Einheiten auf kommunale Gebietsgrenzen
- Kreis hat im Sommer 2015 Planentwurf für Landschaftsplan „Wermelskirchen“ vorgelegt.



Landschaftsplan "Wermelskirchen": Offenlage 29.01. – 29.02.2016

- **frühzeitige Beteiligung** (7. August – 14. September 2015)
Stellungnahme Stadt (Anregungen und Bedenken), Beratung im AUB und StuV

Abwägung durch Kreis
Entscheidung Kreistag 12/2015 zu Eingaben aus der Beteiligung
- aktuell:
Offenlage der überarbeiteten Entwurfsfassung (29. Januar – 29. Februar 2016)
für Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange (TöB)

→ Stadt Wermelskirchen kann Stellungnahme zur überarbeiteten Entwurfsfassung abgeben



Ergebnis Abwägung der Belange Stadt Wermelskirchen, frühzeitige Beteiligung (09/2015)

Anregungen und Bedenken		Ergebnis Abwägung Kreis (Dezember 2015)	
		Anregung gefolgt	Anregung noch nicht gefolgt
A Stadtplanung:			
1- Fortfall Festsetzung Landschaftsgebiet für den Geltungsbereich von 7 Außenbereichssatzungen (rechtskräftig)	bleiben im Geltungsbereich, jedoch ohne Schutzfestsetzungen	●	
2- Fortfall Festsetzung Landschaftsgebiet für den Geltungsbereich für 3 Ergänzungssatzungen			noch nicht rechtskräftig, Herausnahme automatisch mit Rechtskrafterlangung der Satzungen ±
3-Festsetzung temporäres LSG für 3 Standorte (FNP-Änderung, B-Plan)			noch nicht rechtskräftig, mit Rechtskrafterlangung eines B-Plans treten widersprechende Festsetzungen des LP im Geltungsbereich automatisch außer Kraft ±
4- Herausnahme für 1 FNP-Änderung			noch nicht rechtskräftig, mit Rechtskrafterlangung treten wider-sprechende Festsetzungen des LP im Geltungsbereich automatisch außer Kraft ±
5- Verzicht auf einen Gehölzstreifen (Aussichtspunkt)		●	
C Tiefbauamt:			
Herausnahme aller Verkehrsflächen und Bankette aus dem LSG	sinngemäß gefolgt: Bestand an Straßen und Verkehrsflächen bleibt von Verboten unberührt		
D Städtischer Abwasserbetrieb:			
Zurücknahme der Ausweisung "Naturschutzgebiet" RRB Dhünner Straße		●	
redaktionelle Änderungen im Textteil	Der Begriff "Versorgungsanlagen" bleibt von den Verboten unberührt und schließt Abwasseranlagen und -leitungen ein		



Ergebnis Abwägung der Belange Stadt Wermelskirchen, frühzeitige Beteiligung (09/2015)

Anregungen und Bedenken	Ergebnis Abwägung Kreis (Dezember 2015)	
	Anregung gefolgt	Anregung nicht gefolgt
E <u>Umweltschutz:</u>		
Ergänzung im Textteil bezgl. des Verbots <u>Gülleausbringen</u> auf Nass- und Feuchtwiesen im NSG Eifgenbachtal (S. 53)		Ergänzung inhaltlich nicht erfolgt, stattdessen ist Ziffer 26 der Verbote für NSG um die kursiv gedruckte Passage ergänzt worden: "Gülle, Jauche, Silage-Abwässer, Düngemittel oder sonstige Gewässer verschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer <u>einzuweisen</u> oder oberflächlich in Siefen, Gewässer, Quellbereiche <i>oder in Abhängigkeit vom Schutzzweck in Feucht- und Nassgrünländer</i> <u>abzuleiten</u> oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen." Der Wortlaut regelt nicht die landwirtschaftliche Nutzung, sondern greift ohnehin bestehende Gewässerverunreinigungs-Verbote auf.
Anregung für ergänzende, verschärfte Festsetzungen zur Bekämpfung von Neobiota		Kreis sieht keinen zusätzlichen landschaftsplanerischen Regelungsbedarf. —
Vor-Ort-Kontrollen zur Einhaltung der Schutzgebietsziele		Allgemeine Schutzgebietsbetreuung findet durch Biostation Rhein-Berg statt, weiteren Handlungsbedarf sieht der Kreis nicht. —



Landschaftsplan "Wermelskirchen": Offenlage 29.1. – 29.2.2016

Ergebnis der Abwägung:

Der Kreis hat die Hinweise der Stadt geprüft und abgewogen, teils unter Beteiligung des Arbeitskreises Landschaftsplanung.

- Die Anregungen der Stadtplanung, des Tiefbauamtes und des SAW wurden weitestgehend berücksichtigt, bzw. finden Berücksichtigung bei Rechtskraft der Bauleitplanung.
- Die wesentlichen Anregungen aus Sicht des Umweltschutzes
 - Gülleausbringung in NSG auf Feucht- und Nasswiesen,
 - weitergehende Festsetzungen zur Bekämpfung invasiver Arten (Neobiota)
 - Vor-Ort-Kontrollen der Schutzgebietsziele

wurden **nicht** ausreichend berücksichtigt. Die verwendete Formulierung: „Der Anregung wird sinngemäß gefolgt“ entspricht im Ergebnis nicht dem beabsichtigten Schutzzweck.



Landschaftsplan "Wermelskirchen": Offenlage 29.1. – 29.2.2016

- Der Kreistag hat am 10. Dezember 2015 den Beschlussvorschlägen der Kreisverwaltung zu den Eingaben aus der TöB-Beteiligung mit den Ergänzungen und Änderungen des Landschaftsplan-Textteils zugestimmt (KT-9/0101 und KT-9/0101 a).
- Aufgrund des einstimmigen Votums im Kreistag scheint eine Wiederholung der städtischen Stellungnahme ('Umwelt') wenig Erfolg versprechend. Die Verwaltung empfiehlt daher, im Rahmen der Offenlage keine erneute Stellungnahme abzugeben.

